



Brüssel, den 9. Februar 2015  
(OR. en)

6047/15

DENLEG 27  
AGRI 52  
SAN 41

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5218/15 DENLEG 8 AGRI 10 SAN 11 + ADD1  
5366/15 DENLEG 17 AGRI 22 SAN 19 + ADD1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr..../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung des Aromastoffs N-Ethyl(2E,6Z)-nonadienamid aus der Unionsliste

VERORDNUNG (EU) Nr..../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf die Höchstgehalte an nicht dioxinähnlichen PCB in wild gefangenem Dornhai (*Squalus acanthias*)

- *Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Diese Liste kann im Wege des Ausschussverfahrens mit Kontrolle nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden.
2. In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission sind unter anderem Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB in Fisch und Fischereierzeugnissen festgelegt. Die Kommission kann im Wege des Ausschussverfahrens mit Kontrolle gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festlegen.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>1</sup> behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>2</sup> bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 28. November 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der den Verordnungsentwurf in Dokument 5218/15 + ADD1 einstimmig (1 Enthaltung) und den Verordnungsentwurf in Dokument 5366/15 + ADD1 mit qualifizierter Mehrheit (2 Mitgliedstaaten dagegen) gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 12. bzw. 13. Januar 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle mit verkürzten Fristen aus Gründen der Effizienz kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 28. Januar 2015 ersucht, bis zum 6. Februar 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 5218/15 + ADD 1 und 5366/15 + ADD 1 nicht ablehnt.**

Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungsentwürfe ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---